

fr  
a  
e  
e  
c  
r  
or  
b





**S** Allerdurch-

lauchtigsten, Großmächtig-

sten Fürsten und Herrn, Herrn

**Friedrich Augusti,**

Königs in Pohlen, Groß-Herzogens in Lit-

thauen, zu Neußen, in Preußen, Mazovien,

Samogitien, Kyovien, Bollanden, Podolien,

Podlachien, Liessland, Smolenscien, Seve-

rien und Schernicovien, Herzogens zu Sach-

sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-

phalen, des Heiligen Römischen Reichs Erb-

Marschalls und Chur-Fürstens, Landgra-

fens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen,

auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraffens

zu Magdeburg, gefürsteten Grafens zu Hen-

neberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg

und Barby, Herrns zum Ravenstein &c. Bes-

stalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggraffthumb

Ober-Lausitz, Cammer-Herr und Rath &c.

**G**ottlob Christian Witzthumb von

Eckstädt, auf Zahmen, Königswarthe, Klitten,

Dürnbach, Cassel &c. Entbiethe denen Hoch- und Wohl-

ge

geböhrnen, Ehrwürdigen, Hoch, und Wohl-Edlen, Ge-  
strengen und Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen,  
Herren, Prælaten, denen von der Ritter- und Landschafft  
dieses Marggraffthums Ober-Lausitz, sowohl auch denen  
Ehrbaren und Wohlweisen, Bürgermeistern und Rath-  
mannen der Städte daselbst, insonderheit denenjenigen,  
welche mit dem Pfarr-Lehn beliehen, und das Jus Patro-  
natus zu exerciren haben, meine willig und freundliche  
Dienst, auch günstig und geneigte Billfahung, und ist de-  
nen Herren, Denenselbten und Euch bekannt; Was maßen  
auff allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät allergnäd-  
igsten Special-Befehl, unterm 29. April. 1724. ein Man-  
dat. in diesem Marggraffthum publiciret worden: Das  
in Zukunft bey Ersetzung vacant gewordener Pfarr-  
Stellen, und wenn Pastoribus emeritis, Substituten  
gesetzt werden sollen, jedesmahl ohne Ausnahme / es mö-  
gen die zu vociren beliebte Persohnen, bereits im Ministe-  
rio gewesen seyn oder nicht, ordentliche Preb Predigten,  
welche jedesmahl 8. Tage zuvor, von denen Canteln abzu-  
kündigen seyn, halten, und nach deren Ablegung, nicht eher,  
als wenn die Kirch-Gemeinde, gegen des Vocandi Lehre,  
Leben, und Wandel nichts erhebliches noch zu Recht bestän-  
diges auszusetzen hat, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens,  
auch wohl gänzlichem Verlustis des Juris Patronatus, die  
Vocationes auszuhändigen, und dem neuen Pfarr, oder  
Substituten, sein Amt antreten lassen, sondern zuvörderst  
die Crörterung der vorgekommenen Zweifel erwarten;  
Gingegen aber auch die Eingepfarrten und Kirch-Kinder,  
ihre habende Erinnerung jedesmahl glimpfflich vorzubrin-  
gen, sich alles Tumultuirens, wie auch aller unerheblichen  
und unnöthigen Einwürffe gänzlich zu enthalten, oder bey  
wiedrigen ungeziemenden Beginnen, und wenn sie die Er-  
setzung

setzung

setzung derer Pfarr-Stellen muthwillig aufziehen, schwere  
Abndung und unausbleibliche Bestrafung zu erwarten  
haben solten.

Nachdem nun aber Ihre Königl. Majestät nachge-  
hendts ferner angemercket, daß in erwehnten emanirten  
Patente, die Zeit, wenn nach verrichteter Prob. Predigt, die  
Vocation ausgestellt werden solle, nicht enthalten, und  
damit hin und wieder eher verfahren zu werden pflege, als  
die Kirch-Kinder und Eingepfarrten, ihre, wieder des Vo-  
candi Lehr und Leben etwan habende Erinnerungen anzu-  
bringen, im Stande sind, und dahero allergnädigst resol-  
viret, daß künfftighin, jedesmahl die Vocation nicht  
eher, als 8. Tage, nach gehaltenen Prob. Predigt, wenn sol-  
che Acht Tage zuvor, der Kirch-Gemeine intimiret, und  
derjenige, welcher die Prob. Predigt thun soll, benennet  
worden, ertheilet werden solte; Deshalber auch an De-  
ro Ober-Ambt anhero unterm 22. Junii und 26. Octobr.  
lauffenden Jahres, allergnädigst rescribiret und anbefoh-  
len haben, daß auch diese allergnädigste Landesherrliche  
Resolution und Erläuterung des obberührten vormahl-  
gen Patents, ins Land behörig publiciret werden solle,  
womit auch Landes-Bäterlichen remediret wird, daß  
nicht die Eingepfarrten, wieder die Gebühr, mit ihren ha-  
benden Erinnerungen, lange zurück bleiben, und die Aus-  
stellung der Vocation auffhalten können; Als ist im Nah-  
men und auff Befehl mehr allerhöchst gemeldter Ihrer Kö-  
niglichen Majestät als Chur-Fürstens zu Sachsen, und  
Marggraffens in Ober-Lausitz, Meines allergnädigsten  
Herrns, tragenden Ober-Ambts halber, hiermit mein Er-  
mahnen und Befehl, daß die Herren, Dieselbte und Ihr,  
sich künfftig bey vorkommenden Vacantien derer Pfarr-  
Dienste, darnach achten, und die Vocation nicht eher, als  
Acht

Acht Tage, nach gehaltenener Prob. Predigt, wenn solche, wie  
gedacht, Acht Tage zuvor, der Kirch. Gemeinde behörig in-  
timiret, und derjenige, welcher die Prob. Predigt thun soll,  
benennet worden, ausstellen, binnen der Zeit, denen Singe-  
pfarren und Kirch Kindern, ihre etwan habende Erinne-  
rungen geziemend vorzutragen, frey bleibet / wiewidrigen  
Falls, daß die Vocatio pro legitima nicht werde gehal-  
ten, sondern behörige Remedirung erfolgen, die Singe-  
pfarren auch, nach verfloßenen 8. Tagen, mit einigen Er-  
innerungen, nicht mehr werden admittiret werden, ge-  
wärtig seyn. Und Ich verbleibe denen Herren, Denen-  
selbten und Euch, zu angenehmen Diensten willig, und  
freundlicher Billfahung wohlgeneigt.

Geben auf dem Königl. und Chur-Fürstlichen Sächß.  
Schloße Ortenburg zu Budisün, am 19. Novembris,  
1726.



2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846

